

## Wie viel Gentechnik darf ins Saatgut?

Die Diskussion um Nulltoleranz und Schwellenwerte – Herausforderungen für die gentechnikfreie Saatgutarbeit in Europa

von Stefanie Hundsdorfer

*Die EU-Regeln zum Schutz der gentechnikfreien Saatgutarbeit stehen unter Druck. Die Saatgutindustrie tritt seit vielen Jahren dafür ein, dass die Kennzeichnung von Gentechnik im Saatgut sowie die Nulltoleranz für nicht zugelassene Gentechnikkonstrukte im Saatgut aufgehoben werden. Gentechnikbefürworter in der Europäischen Kommission und weiteren EU-Institutionen haben in den vergangenen 15 Jahren mehrere Versuche unternommen, die Regeln entsprechend aufzuweichen. Bisher erfolglos – auch dank des Widerstandes aus der Zivilgesellschaft. Die Industrie lässt jedoch nicht locker. Aktuelle Entwicklungen deuten darauf hin, dass die Gefahr, dass die europäischen Regeln für den Schutz gentechnikfreier Saatgutarbeit aufgeweicht werden, alles andere als gebannt ist.*

Das EU-Recht enthält zwei wichtige Regelungen zum Schutz gentechnikfreier Saatgutarbeit. Zum einen muss Saatgut, das zum Anbau in der EU zugelassene gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthält, als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden (Kennzeichnungspflicht).<sup>1</sup> Zudem schreibt das Gemeinschaftsrecht eine Nulltoleranz vor: Saatgut, das mit *nicht* in der EU zugelassenen GMO verunreinigt ist, darf nicht in den Verkehr gebracht werden; wird eine solche Verunreinigung entdeckt, muss das betroffene Saatgut aus dem Verkehr gezogen werden.<sup>2</sup>

Die Umsetzung dieser Regeln ist zentral. Denn akzeptieren wir beim Saatgut und damit am Anfang der Kette der Lebensmittelerzeugung eine Grundverschmutzung, können wir eine gentechnikfreie Lebensmittelerzeugung nicht aufrechterhalten. Ob wir uns eine gentechnikfreie Saatgutarbeit bewahren, hat zudem Einfluss auf die Strukturen unserer Pflanzenzüchtung, Saatguterzeugung und Landwirtschaft. Ohne gentechnikfreies Saatgut kann es weder eine unabhängige bäuerliche Saatgutarbeit und Biozüchtung noch die so dringend erforderliche Um- und Neustrukturierung der Landwirtschaft geben. Es geht also um die Sicherung unserer Ernährungs- und Saatsouveränität.

Nicht alle EU-Länder respektieren die Nulltoleranz und Kennzeichnungspflicht in allen Fällen. Wird z. B. in Österreich, das eine im EU-weiten Vergleich starke

Saatgutüberwachung besitzt, bei amtlichen Kontrollen eine Verunreinigung mit nicht zugelassenen GMO bis zu 0,1 Prozent festgestellt, wird diese Partie weder gekennzeichnet noch aus dem Verkehr gezogen – vorausgesetzt, das Saatgutunternehmen kann nachweisen, dass ein eigens durchgeführter GMO-Test zuvor negativ ausfiel.<sup>3</sup> Dies verstößt gegen die Nulltoleranz. In anderen EU-Staaten, z. B. in Deutschland, werden Saatgutpartien, in denen GMO festgestellt werden, hingegen konsequent aus dem Verkehr gezogen.

### Europäische Schutzregeln unter Druck

Auf europäischer Ebene verfolgt die Saatgutindustrie seit vielen Jahren die Aufweichung der Kennzeichnungspflicht und fordert die Einführung von Schwellenwerten. Mit diesen würde gesetzlich festgelegt, dass Saatgut, wenn es bis zu einer gewissen Schwelle mit Gentechnik verunreinigt wird, nicht mehr als »gentechnisch verändert« gekennzeichnet werden müsste. Darüber hinaus tritt die Industrie für ein Ende der Nulltoleranz in der EU ein. Auch Verunreinigungen von Saatgut mit GMO, die hier *nicht* zum Anbau zugelassen sind, würden dann bis zu einem gewissen Wert toleriert – das verunreinigte Saatgut würde nicht mehr vom Markt genommen. Die Industrie nennt dies die Regelung von »Low Level Presence«. Mehrere Versuche von Gentechnikbefürwortern in

EU-Kommission und anderen EU-Institutionen, die Forderungen der Industrie in europäisches Recht zu gießen, sind in den letzten 15 Jahren gescheitert.<sup>4</sup> Die Industrie gibt jedoch nicht auf.

#### *Internationaler Handel vs. Nulltoleranz?*

Den transatlantischen Handelspartnern der EU, allen voran Kanada und den USA, ist deren Nulltoleranz ein Dorn im Auge. Viele genmanipulierte Sorten sind in diesen Ländern zugelassen, in der EU jedoch nicht. Die Agrarindustrie nennt dies eine Situation »asynchroner Zulassungen«. Da in Europa die Nulltoleranz gilt, werden Importe abgewiesen, die mit hier nicht genehmigten Gentechnikpflanzen verunreinigt sind – zum Nachteil der GVO anbauenden Staaten. Diese haben sich den Forderungen der Saatgutindustrie angeschlossen. Auf internationaler Ebene initiierte Kanada 2012 eine Global Low Level Presence Initiative, in der 15 Staaten<sup>5</sup> und die internationale Saatgutindustrie »praktische Ansätze für das Management von Low Level Presence« erarbeiten, um Beeinträchtigungen für den internationalen Handel zu reduzieren.<sup>6</sup>

Auch das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen der EU mit Kanada (CETA) enthält mehrere Passagen mit Bezug zur Nulltoleranz. So soll der bilaterale Dialog zu Fragen des Marktzugangs für landwirtschaftliche Biotechnologie auch »Handelsauswirkungen asynchroner Zulassungen oder einer unbeabsichtigten Freisetzung nicht zugelassener Erzeugnisse« behandeln. Das gemeinsame Ziel einer »internationalen Zusammenarbeit [...] in der Frage

des Vorhandenseins geringer Spuren genetisch veränderter Organismen« wird formuliert.<sup>7</sup> Damit ist zu erwarten, dass der Druck auf die Regeln zum Schutz gentechnikfreier Saatgutarbeit in Europa weiterhin hoch sein wird.

#### *Vielfältige Strategien der Saatgutindustrie*

Die Einführung von Toleranzwerten für Verunreinigungen ist nur eine Strategie, auf welche die Gentechnikbefürworter setzen, um die Nulltoleranz abzuschaffen. Daneben machen sie sich dafür stark, dass es spezielle, weniger strenge »Low Level Presence«-Risikobewertungen geben soll.<sup>8</sup> Diese sollen Anwendung finden, um nicht genehmigten, genmanipulierten Pflanzen eine Zulassung ausschließlich dafür zu erteilen, bis zu einem bestimmten Prozentsatz Lebensmittel oder Saatgut zu verunreinigen. Diese »Verschmutzungs«-Zulassungen könnten dann schneller erteilt werden als normale Marktzulassungen, eine vollständige Risikobewertung wäre nicht notwendig. Im Rahmen des *Codex Alimentarius* wurden bereits Leitlinien für Risikobewertungen für die Zulassung solcher Verunreinigungen in Lebensmitteln aufgenommen.<sup>9</sup> In der EU hat die EU-Kommission die Europäische Lebensmittelbehörde EFSA im Jahr 2014 damit beauftragt, Leitlinien für eine abgeschwächte Risikobewertung für bis zu 0,9 Prozent nicht genehmigte GVO in importierten Futter- und Lebensmitteln zu erstellen. Im September 2017 wurden die finalen Leitlinien vom GVO-Panel der EFSA angenommen.<sup>10</sup> Werden diese für Futter- und Lebens-

### Schwellenwerte und ihre Folgen

Würden Schwellenwerte für Gentechnik im Saatgut in Europa eingeführt und die Nulltoleranz beendet, hätte das schwerwiegende Konsequenzen für die gentechnikfreie Saatgutarbeit:

- *Das Kontaminationsrisiko für gentechnikfreie Züchter und Saatguterzeugerinnen würde zunehmen:* In immer mehr Saatgutpartien könnten nicht gekennzeichnete Gentechnikverunreinigungen enthalten sein, die denen, die das Saatgut aussäen, und Betrieben in der Umgebung nicht bekannt wären. Flächen in der Umgebung könnten zur Quelle von Kontaminationen werden, wenn dort verdeckt verunreinigte, kreuzungsfähige Kulturarten wachsen würden. Auch das Risiko von Genteckneinträgen durch von außen bezogenes Saatgut, überbetriebliche Maschinennutzung, Lagerung, Aufbereitung und Transport würde steigen. Die auf diese Weise entstehenden Kosten wären nicht voraussehbar, nicht versicherbar und für Erzeuger möglicherweise existenzbedrohend.
- *Gentechnikfreie Saatgutarbeit würde verteuert und behindert:* Immer aufwendigere und kostspieligere Maßnahmen würden notwendig, um Risiken von Verunreinigungen zu verringern, was ab einem bestimmten Punkt insbesondere für kleine Unternehmen nicht mehr tragbar sein könnte.
- *Der Strukturwandel weg von dezentral organisierter Saatguterzeugung hin zur Konzentration in wenigen Unternehmen würde befördert:* Vermehrungsbetriebe in lokalen Strukturen, kleinere Züchtungsbetriebe und Bauern, die Nachbau betreiben, könnten sich gezwungen sehen, die Saatguterzeugung betroffener Kulturpflanzenarten aufzugeben.
- *Verunreinigungen würden großflächig zunehmen:* Um sich daran anzupassen, würden Schwellenwerte mittelfristig angehoben. Ein Teufelskreis von immer mehr Kontamination und immer höheren Schwellenwerten würde sich einstellen. Über kurz oder lang wäre dies das Ende gentechnikfreier Saatguterzeugung.

mittel angewandt, liegt eine ähnliche Initiative für den Bereich Saatgut nahe.

#### *Nur scheinbar technische Debatte – mit politischer Wirkung?*

Die EU-Kommission ist offen für die Wünsche der Saatgutindustrie. Im zuständigen Ausschuss der EU-Mitgliedstaaten hat sie im Dezember 2015 eine Diskussion dazu angestoßen, wie die Probenahme- und Analyseverfahren bei der amtlichen Überwachung von Saatgutpartien auf Gentechnikverunreinigungen länderübergreifend harmonisiert werden könnten.<sup>11</sup> Auch die Agrarindustrie fordert in der Debatte um Schwellenwerte und Nulltoleranz eine solche Harmonisierung. Zu befürchten ist, dass die EU-Kommission und einige Mitgliedstaaten im Rahmen dieser vordergründig technischen Debatte das Ziel sog. »technischer« Schwellen- und Grenzwerte verfolgen. Diese würden *de facto* die Nulltoleranz und Kennzeichnungspflicht aufheben. Ein solches Vorgehen wäre nicht neu: Für Futtermittel hob die EU-Kommission die Nulltoleranz 2011 auf – im Rahmen der Harmonisierung der amtlichen Probenahmen und Gentechniktests.<sup>12</sup>

#### **Kritischer Blick auf die Argumente**

##### *Was gibt Saatgutunternehmen Rechtssicherheit?*

Befürworter eines Endes der Nulltoleranz und von Schwellenwerten argumentieren, diese seien notwendig, um Rechtssicherheit für Saatgutunternehmen zu schaffen. Den Unternehmen würden so hohe Kosten und Haftungsfälle erspart. Denn dann müssten sie bis zu einem bestimmten Wert verunreinigte Saatgutpartien nicht mehr zurückrufen und Feldbestände bereits ausgesäter verunreinigter Partien nicht mehr vernichten.

Die gentechnikfrei arbeitenden Saatguterzeugerinnen der Interessengemeinschaft für gentechnikfreie Saatgutarbeit (IG Saatgut)<sup>13</sup> kommen zu einem anderen Schluss: Schwellenwerte schaffen keine Rechtssicherheit. Denn auch dann bliebe für Saatguterzeuger eine Unsicherheit angesichts nicht verkehrsfähiger Partien bestehen. Sie müssten nun die Schwellenwerte einhalten, was durch unter Umständen noch aufwendigere Tests<sup>14</sup> bestätigt werden müsste. Und dies unter verschärftem Kontaminationsrisiko. Denn wenn Behörden bei Gentechnikfunden im Saatgut unterhalb bestimmter Werte die Nulltoleranz und die Kennzeichnungspflicht nicht umsetzen würden, blieben Verunreinigungen zunehmend unbemerkt. Saatgutunternehmen bemühten sich dann weniger, Kontaminationen zu vermeiden. Das Risiko der Verunreinigung für gentechnikfreies Saatgut würde steigen.

Unbestritten ist Rechtssicherheit für Saatgutunternehmen wichtig. Doch wie kann diese geschaffen werden? Am meisten Rechtssicherheit würde ein Verbot

von Freisetzungen und des Anbaus von Gentechnikpflanzen bieten. Solange dieses nicht besteht, bedarf es als Notlösung mindestens, dass von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturarten, die einem Verunreinigungsrisiko ausgesetzt sind, lückenlos jede Saatgutpartie vor Inverkehrbringen konsequent auf gentechnisch veränderte Bestandteile getestet wird.<sup>15</sup> Werden dabei nicht zugelassene GVO nachgewiesen, sollte das betroffene Saatgut nicht in den Verkehr gebracht und vernichtet werden. Werden zugelassene GVO festgestellt, sollte das betroffene Saatgut konsequent gekennzeichnet werden. So kann das Risiko minimiert werden, dass Saatgutpartien vom Markt zurückgerufen werden oder Landwirte kontaminierte Ackerflächen umbrechen müssen – also Schäden in der weiteren Wertschöpfungskette entstehen. Wichtig ist, dass die Kosten für die Tests und solche, die durch Verunreinigungen entstehen, entsprechend des Verursacherprinzips von denjenigen getragen werden, welche die Gentechnikkonstrukte in die Welt bringen und von deren Lizenzen profitieren.

##### *»Low Level Presence«? Das bedeuten 0,1 Prozent Verunreinigung auf dem Acker*

Befürworter von Schwellenwerten bezeichnen Verunreinigungen von 0,1 Prozent und sogar darüber als »Spuren«, »gering« oder »Low Level Presence«. Damit soll suggeriert werden, dass es sich lediglich um niedrige Vorkommen handele, die aufgrund ihres unvermeidlichen Vorkommens zu tolerieren seien.

Doch auch diese Verunreinigungen haben erhebliche Folgen: Wäre eine Partie von 40 Tonnen Maisaatgut zu 0,1 Prozent mit GVO verunreinigt, könnten 1.000 Hektar mit kontaminiertem Mais bestellt werden. Auf jedem Hektar könnten dann 100 Gentechnikpflanzen wachsen. Im Blütenstand jeder dieser Pflanzen könnten bis zu 50 Millionen Pollenkörner erzeugt werden und in andere Pflanzen einkreuzen. Wäre eine Zehn-Tonnen-Partie Rapssaatgut zu 0,1 Prozent mit GVO verunreinigt, könnte auf ungefähr 3.000 Hektar kontaminiertes Saatgut ausgesät werden. Auf jedem Hektar könnten dann durchschnittlich 500 Gentechnikpflanzen wachsen. Da Raps circa 50 bis 100 Milliarden Pollen pro Hektar erzeugen kann, könnten ungefähr 50 bis 100 Millionen Gentechnikpollen auf jedem verunreinigten Hektar erzeugt werden.<sup>16</sup>

##### *Technische Schwellenwerte haben keine Grundlage – politische Verantwortung ist gefragt*

Die Einführung von Schwellenwerten wird auch damit begründet, dass die Ergebnisse von Laboruntersuchungen nicht verlässlich genug seien, um Verunreinigungen im Saatgut unter bestimmten Werten nachzuweisen. Daher, so die Industrie, seien »technische« Schwellenwerte notwendig. In Form einer

technischen »Mindestleistungsgrenze«, die eine sog. »technische Null« definieren soll, wurde im Jahr 2011 bereits die Nulltoleranz für nicht zugelassene GVO in Futtermitteln in der EU aufgehoben.<sup>17</sup>

Um nachzuvollziehen, warum »technische« Schwellenwerte oder eine »technische Null« beim Saatgut nicht gerechtfertigt sind, sind folgende Aspekte zu unterscheiden und zu verstehen:

- **Statistische Wahrscheinlichkeiten:** Bei der Untersuchung, ob eine Saatgutpartie Gentechnik enthält, kann immer nur ein Teil der Körner der gesamten Partie im Labor untersucht werden. Wenn eine Partie mit Gentechnik verunreinigt ist, gibt es damit tatsächlich keine 100-prozentige Sicherheit dafür, dass sich auch in der aus dieser Partie gezogenen Probe, die im Labor untersucht wird, entsprechend Körner mit einer Verunreinigung wiederfinden und somit nachgewiesen werden. Hierfür lassen sich lediglich statistische Wahrscheinlichkeiten berechnen. Bei einer Probe von 3.000 Körnern aus einer Maissaatgutpartie heißt das: Angenommen, die Partie ist mit 0,1 Prozent gentechnisch verunreinigt, dann beträgt die Wahrscheinlichkeit, diese Verunreinigung nachzuweisen circa 95 Prozent. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich eine Verunreinigung einer Partie, die unter 0,1 Prozent liegt, mit 3.000 Kornproben nicht ermitteln lässt. Ist eine Partie dann z. B. zu 0,05 Prozent verunreinigt, kann dies aus statistischer Sicht immer noch mit circa 78 Prozent Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden. Die Wahrscheinlichkeit des Nachweises lässt sich zudem erhöhen, indem mehr Körner aus einer Partie untersucht werden.

- **Nachweisgrenze der Methode:** Die Frage der statistischen Wahrscheinlichkeiten wird oft mit der Frage der Nachweisgrenze vermischt. So wird z. B. bei einer 3.000-Kornprobe bei Mais auch von einer »Nachweisgrenze« von 0,1 Prozent gesprochen.<sup>18</sup> Dies führt jedoch leicht in die Irre. Denn die Nachweisgrenze der Methode bezieht sich darauf, bis zu welcher unteren Grenze mit einer bestimmten Methode das Vorhandensein von Verunreinigungen in einer Probe nachgewiesen werden kann. Entscheidend dabei ist, dass diese Grenze so tief liegt, dass jedes einzelne GVO-Korn, das in einer Probe enthalten ist, im Labor festgestellt wird. Mit Sorgfalt und einem angemessenen Prüfplan ist dies für Labore bei Saatgut von Kulturarten wie Mais, Raps und Soja möglich; wo nötig, sind hier Nachweisgrenzen von deutlich unter 0,1 Prozent machbar. Lautet das Testergebnis dann »Gentechnik-Fund«, so ist dies eine belastbare Aussage, dass die Gesamtpartie verunreinigt ist.<sup>19</sup>

Wird ein GVO-Korn in einer Untersuchungsprobe nachgewiesen, gibt es daher für eine Behörde keinen *technischen* Grund, die betroffene Saatgutpartie nicht zu kennzeichnen oder illegale Verunreinigungen einfach zu tolerieren. Angeblich »technische« Schwellenwerte, wie sie die Industrie und EU-Kommission in die Diskussion einbringen, haben damit keine Grundlage. Würde ein Schwellenwert festgelegt, wäre dies also nicht technisch bedingt, sondern eine *politische* Entscheidung. Anstatt auf diese Weise geltendes EU-Recht zu brechen, ist es an den Entscheidungsträgern, verantwortlich zu handeln und bei Gentechnikfunden

## Folgerungen & Forderungen

- Saatgut steht am Anfang der Lebensmittelerzeugung. Zudem ist gentechnikfreies Saatgut notwendig für unabhängige bäuerliche Saatgutarbeit, Biozüchtung und eine zukunftsfähige Landwirtschaft. Zur Nulltoleranz für Gentechnik gibt es beim Saatgut daher keine Alternative.
- Die Koexistenz von gentechnikfreier Saatguterzeugung mit Gentechnikpflanzen funktioniert nicht. Der beste Schutz wäre daher ein Verbot des Anbaus und von Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen. Solange ein Verbot nicht in Kraft ist, ist es unerlässlich, die gentechnikfreie Saatgutarbeit bestmöglich zu schützen, und dafür die Nulltoleranz und Kennzeichnungspflicht konsequent umzusetzen.
- Die Argumente der Saatgutindustrie tragen nicht. Schwellenwerte und ein Ende der Nulltoleranz schaffen weder Rechtssicherheit noch sind sie technisch gerechtfertigt. Tatsächlich werden die Nulltoleranz und

Kennzeichnungspflicht benötigt, um größtmögliche Rechtssicherheit zu schaffen und die Existenz der gentechnikfreien Saatgutarbeit zu sichern.

- Es ist höchste Zeit, das Verursacherprinzip anzuwenden: Diejenigen, welche die Gentechnikkonstrukte in die Welt bringen und von deren Lizenzen profitieren, tragen danach die Kosten für Schutzmaßnahmen oder Ertragsausfälle aufgrund von verunreinigten Saatgutpartien. Zudem tragen die Verursacher die Kosten staatlicher Kontrollen.
- Die Zukunft gentechnikfreier Saatgutarbeit kann nur gesichert werden, wenn auch die neue Gentechnik nach EU-Gentechnikrecht reguliert wird und Nulltoleranz und Kennzeichnungspflicht auch hier umgesetzt werden. Die Entwickler von Produkten auf Basis der neuen Gentechnikverfahren sollten gesetzlich dazu verpflichtet werden, Verfahren zum Nachweis der Techniken vorzulegen.

die Kennzeichnungspflicht und Nulltoleranz für Gentechnik im Saatgut konsequent umzusetzen.

### Schutz vor der neuen Gentechnik erforderlich

Mit dem drohenden Einzug von Pflanzen, die mit neuen gentechnischen Methoden manipuliert wurden, stellen sich neue Fragen für den Schutz gentechnikfreier Saatgutarbeit. Unklar ist momentan, ob diese Verfahren, wie von vielen Seiten gefordert, wie die klassische Gentechnik nach EU-Richtlinie 2001/18 reguliert werden. Damit ist offen, ob diese Verfahren sowie die daraus resultierenden Pflanzen ein Gentechnikzulassungsverfahren mit umfassender Risikobewertung durchlaufen müssen, und ob sie einer gesetzlichen Rückverfolgbarkeits- und Kennzeichnungspflicht unterliegen. All dies ist für den Schutz gentechnikfreier Saatgutarbeit dringend notwendig.<sup>20</sup>

Um die Umsetzung von Nulltoleranz und Kennzeichnungspflicht auch in Zukunft zu ermöglichen, ist es unerlässlich, dass die Entwickler von Produkten auf Basis der neuen Gentechnikverfahren gesetzlich verpflichtet werden, entsprechende Verfahren und Referenzmaterial zum Nachweis der von ihnen angewandten Techniken vorzulegen. Dies sollte Voraussetzung dafür sein, dass diese Produkte ein Zulassungsverfahren durchlaufen können. Denn nur wenn Nachweismethoden vorliegen, können Verunreinigungen von Saatgut mit neuer Gentechnik überhaupt festgestellt werden.

### Anmerkungen

- 1 Art. 21 Abs. 1 der EU- Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG.
- 2 Art. 4 Abs. 1, Richtlinie 2001/18/EG.
- 3 Österreichische Saatgut-Gentechnik-Verordnung, § 3 Abs. 1., Bundesgesetzblatt 21. Dezember 2001, 478. Verordnung.
- 4 Siehe z. B. die Vorschläge der EU-Kommission in den Jahren 2003 und 2004, Schwellenwerte einzuführen ([www.saveourseeds.org/en/documents/eu/seeds](http://www.saveourseeds.org/en/documents/eu/seeds)); und siehe die Änderungsanträge, die Abgeordnete des Agrarausschusses des EU-Parlaments im Februar 2011 zu Schwellenwerten und Nulltoleranz eingereicht haben, im Rahmen der Abstimmung des Vorschlags der EU-Kommission zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen (2010/0208(COD)).
- 5 Argentinien, Australien, Brasilien, Kanada, Chile, Costa Rica, Indonesien, Mexiko, Paraguay, Philippinen, Russland, Südafrika, USA, Uruguay, Vietnam – Vgl. S. Yarrow: Towards international policies for management of low-level presence of genetically modified crops in imported grain, food and feed. Presentation at the Canadian Seed Trade Association Annual Meeting, July 11–13, 2016.
- 6 Global Low Level Presence Initiative: International Statement on Low Level Presence. 2012.
- 7 Konsolidierter CETA-Text, Kapitel 25, Artikel 25.2. ([www.trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/february/tradoc\\_154329.pdf](http://www.trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/february/tradoc_154329.pdf)).
- 8 Vgl. z. B. Agriculture and Agri-food Canada: Factsheet. What is Low Level Presence? ([www5.agr.gc.ca/resources/prod/Internet-Internet/MISB-DGSIM/ITPD-DCBI/PDF/6793-eng.pdf](http://www5.agr.gc.ca/resources/prod/Internet-Internet/MISB-DGSIM/ITPD-DCBI/PDF/6793-eng.pdf)). –

L. Sharatt: Agriculture Canada to remove Health Canada from safety assessment of some GM food. In: The Harper Record 2008-2015, pp. 367–370.

- 9 Guideline for the Conduct of Food Safety Assessment of foods derived from recombinant DNA Plants, CAC/GL 45-2003, Annex 3, guidelines for the food safety assessment of low level presence (LLP) situations of recombinant DNA plant material in food.
- 10 EFSA Scientific Panel on GMO: Minutes of the 117<sup>th</sup> Plenary meeting, held on 20-21 September 2017, Parma 2017 ([www.efsa.europa.eu/sites/default/files/event/170920-m.pdf](http://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/event/170920-m.pdf)).
- 11 Die EU-Kommission initiierte diese Diskussion im EU-Regelungsausschuss unter der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG auf der Sitzung vom 14. Dezember 2015 auf Grundlage folgenden Berichts: JRC Technical Reports: European Network of GMO Laboratories. Working Group »Seed Testing« (WG-ST), Working Group Report. 2015.
- 12 Verordnung (EU) Nr. 619/2011 der Kommission vom 24. Juni 2011.
- 13 [www.ig-saatgut.de](http://www.ig-saatgut.de).
- 14 Im Falle eines Schwellenwertes müssen die Behörden bei den amtlichen Kontrollen den Wert von gefundenen GVO-Verunreinigungen quantifizieren, um belegen zu können, ob ein bestimmter Schwellenwert unter- oder überschritten ist. Dies kann z. B. mit Hilfe einer quantitativen Polymerase-Kettenreaktion (PCR) oder einer größeren Untersuchungsprobe (= mehr Körner) und/oder einer größeren Anzahl an (Teil-)proben angestrebt werden.
- 15 Die IG Saatgut hält es für notwendig, dass dabei von jeder Partie mindestens zwei Proben gezogen und auf GVO überprüft werden. Eine Probe Maisaatgut sollte mindestens 3.000 Samenkörner umfassen. Zudem sollte im Ausland anerkanntes Saatgut bei der Einfuhr getestet werden, falls entsprechende Prüfprotokolle nicht vorgelegt werden. Vermehrern und invertierbringenden Unternehmen sollte es frei gestellt sein, ob sie einen der beiden Tests selbst von unabhängigen Labors durchführen lassen und dessen Qualität und Ergebnis gegenüber den Behörden belegen, oder ob beide Untersuchungen von staatlichen Behörden durchgeführt werden. Die Prüfpläne sowie die Methoden zur Probenahme und zum Nachweis von GVO sollten Ausdruck größtmöglicher Sorgfalt und des neuesten Stands der Labortechnik sein. Es sollte sichergestellt sein, dass jedes möglicherweise in einer Probe enthaltene Samenkorn, das gentechnisch veränderte Erbsubstanz enthält, nachgewiesen wird. Saatgutpartien, die nicht gewerblich abgegeben, sondern privat genutzt oder getauscht werden, sollten von der Testpflicht ausgenommen sein.
- 16 Genaue Angaben zu Quellen und Annahmen, die den Berechnungen zugrunde liegen: Interessengemeinschaft für gentechnikfreie Saatgutarbeit: Gentechnikfreies Saatgut in der EU sichern: Schwellenwerte verhindern, Nulltoleranz respektieren. Hintergrundpapier der IG Saatgut 2016 ([www.ig-saatgut.de](http://www.ig-saatgut.de)).
- 17 Verordnung (EU) Nr. 619/2011 der Kommission vom 24. Juni 2011; European Commission (2011): Questions and answers on the low level presence (LLP) of GMOs in feed imports, MEMO/11/451. Brüssel, 24. Juni 2011.
- 18 Vgl. z. B. JRC Technical Reports (siehe Anm. 10).
- 19 Quellenangaben bei IG Saatgut (siehe Anm. 16).
- 20 Alte Gentechnik, neue Gentechnik? Positionspapier der IG Saatgut zu neuen molekularen Techniken in der Pflanzenzüchtung ([www.ig-saatgut.de](http://www.ig-saatgut.de)).



### Stefanie Hundsdorfer

Leitung der politischen Koordination bei der Interessengemeinschaft für gentechnikfreie Saatgutarbeit.

Pellenzstr. 39, 50823 Köln  
[stefanie.hundsdorfer@ig-saatgut.de](mailto:stefanie.hundsdorfer@ig-saatgut.de)  
[www.ig-saatgut.de](http://www.ig-saatgut.de)